

STADT MECKENHEIM

Bebauungsplan Nr. 117a "Auf dem Höchst"

Erläuterungen zu den Zielen und Inhalten der Planung

Stand: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB

STADT MECKENHEIM
- FB 61 Stadtplanung Liegenschaften -

Bahnhofstraße 22	Tel. 02225 - 917-160
53340 Meckenheim	Fax 02225 - 917-66148
	stadt.meckenheim@meckenheim.de

Inhaltsverzeichnis:

1	Vorbemerkungen.....	3
1.1	Anlass und Ziel der Planung	3
1.2	Plangebiet - Untersuchungsraum.....	5
1.3	Bauleitplanverfahren	8
1.4	Veränderungssperre	8
2	Städtebauliches Konzept	9
2.1	Wesentliche Ziele des Bebauungsplanes.....	9
3	Umweltbericht/Umweltprüfung	9
4	Weiteres Vorgehen	10

1 VORBEMERKUNGEN

Die Stadt Meckenheim hat im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Rheinbach eine gemeinsame Steuerung von Windenergieanlagen vorgenommen. Durch Aufnahme von Konzentrationszonen in den jeweiligen Flächennutzungsplänen wurde eine qualifizierte Standortzuweisung von Windenergieanlagen in den jeweiligen Stadtgebieten vorgenommen und die gemeindespezifischen Konzentrationszonen aufeinander abgestimmt und einander zugeordnet.

Darüber hinaus wurden durch Aufstellung von abgestimmten Bebauungsplänen innerhalb der Konzentrationszonen detaillierte Regelungen zum Immissionsschutz und zum Landschaftsschutz vorgenommen und insbesondere die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Als zulässige Gesamthöhe wurde festgesetzt, dass die Windenergieanlagen eine Gesamthöhe (Rotorblattspitze) von 50 m nicht überschreiten dürfen. Der Bebauungsplan Nr. 117 „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim ist seit der öffentlichen Bekanntmachung am 04.08.2004 rechtskräftig. Der Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ der Stadt Rheinbach hat am 01.09.2004 Rechtskraft erlangt. Windenergieanlagen wurden innerhalb der Bebauungspläne bisher noch nicht errichtet.

Durch die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim und des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremeltal“ der Stadt Rheinbach und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Ziele und Zwecke der Planung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sollen umweltrelevante Informationen ermittelt werden, um qualifiziert, beispielsweise Artenschutzbelange oder Belange des Landschafts- und Immissionsschutzes in den Gesamtprozess der Planung zu integrieren.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Meckenheim hat sich im Jahr 2012 mit den sechs Kommunen der ILEK-Region Rhein-Voreifel zu einem Bündnis für Klimaschutz zusammengeschlossen. Gleichzeitig wurde durch den Hauptausschuss der Stadt Meckenheim die Entscheidung getroffen Haushaltsmittel für die Erstellung eines „Integrierten Klimaschutzkonzeptes“ für die Kommunen der ILEK-Region Rhein Voreifel zu Verfügung zu stellen.

Da die Kommunen Rheinbach und Bornheim bereits über ein Klimaschutzkonzept verfügen, haben die Kommunen Meckenheim Alfter, Wachtberg, und Swisttal die Erstellung eines gemeinsamen Klimaschutzkonzeptes beauftragt. Der Auftrag zur Erstellung des Klimaschutzkonzeptes wurde an ein Fachplanungsbüro in Bonn erteilt.

Die ILEK-Kommunen Meckenheim, Alfter, Swisttal und Wachtberg wollen zusammen mit den Städten Bornheim und Rheinbach ihre energiepolitische Zusammenarbeit mit einem „Bündnis für Klimaschutz“ intensivieren. Dabei soll auf den bisherigen Ergebnissen der Interkommunalen ILEK-Zusammenarbeit

beim Thema „Erneuerbare Energien, Energieeffizienz“ aufgebaut werden. Vor diesem Hintergrund haben die vier Kommunen beschlossen ein gemeinsames Klimaschutzkonzept erarbeiten zu lassen.

Ein wesentliches Ziel des gemeinsamen Klimaschutzkonzeptes ist es, eine Übersicht über die kommunalen Tätigkeitsfelder zum Klimaschutz zu geben und gleichzeitig einen Handlungs- und einen Zeitrahmen für ein möglichst effektives Verwaltungshandeln zur Energie-, CO₂- und Kosteneinsparung der Kommunen in der Region abzustecken. Aus dem Klimaschutzkonzept sollen auch kommunal differenzierte Teilkonzepte zur konkreten Umsetzung von Maßnahmen identifiziert werden.

Ein zentraler Arbeitsschritt des integrierten Klimaschutzkonzeptes ist die Aufstellung eines Maßnahmenkataloges, in dem diejenigen Maßnahmen und Aktionen beschrieben werden, die in den ILEK-Kommunen ergriffen werden können, um wirksame Beiträge zum Klimaschutz zu erreichen. Insgesamt wurden 41 Maßnahmen zusammengetragen. Anhand qualitativer Kriterien wurden aus dieser Liste 24 Maßnahmen ausgewählt, welche ein hohes Klimaschutzpotenzial aufweisen, welche sich für die gemeindeübergreifende Bearbeitung eignen und deren Umsetzbarkeit als gut eingeschätzt wird.

Als eine der Maßnahmen (P1) wurde die Nutzung der Windenergie vorgeschlagen. Der Maßnahmenvorschlag zur Nutzung der Windenergie weist ein besonders hohes Klimaschutzpotenzial auf. Er kann von den Kommunen einzeln, aber auch in der Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen umgesetzt werden. Da die Windenergie in den meisten Kommunen das größte Einzelsparpotenzial zur CO₂-Minderung aufweist, stellt ihre Nutzung eine vordringliche Maßnahme dar.

Zielsetzung dieses Maßnahmenvorschlages ist es, die rechtlichen Grundlagen für die Windenergienutzung zu schaffen und dabei die örtliche Einbindung der Windenergienutzung im Blick zu haben. Unter den erneuerbaren Energieträgern ist es vor allem die Windenergie, die einen überdurchschnittlichen Beitrag leisten kann. Die Windenergie liefert in den Kommunen zwischen 60 % und 75 % der CO₂ – Minderungspotentiale in diesem Handlungsfeld. Es wird ganz deutlich, dass die Windenergie auch in dem Binnenlandstandort wie der Köln-Bonner Bucht einen unverzichtbaren Beitrag zum Umbau des Energiesystems und zum Ausbau des Klimaschutzes bringen kann.

Die Szenarioannahmen für das Handlungsfeld der erneuerbaren Energien (E2 Windenergie) legen folgendes fest. Windenergieanlagen mit 3 MW Leistung werden in den nächsten Jahren den Standart beim Ausbau der Windenergienutzung darstellen. Eine 3-MW-Anlage benötigt eine Fläche von rund 12 ha und kann an einem Binnenlandstrandort pro Jahr ca. 5000 MWh Strom erzeugen. Das Ziel der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist es, bis zum Jahr 2020 15% des in Nordrhein-Westfalen benötigten Stroms durch Windenergie zu erzeugen, dafür könnte bis zu zwei Prozent der Fläche genutzt werden. Für die Basisvariante wird, in Abhängigkeit von der Fläche und der Siedlungsdichte der Kommune, ein moderater Ausbau veranschlagt, in der Klimaschutzvariante ein verstärkter Ausbau (in Meckenheim zwei bzw. vier Anlagen, in Alfter eine bzw. zwei bis drei Anlagen, in Wachtberg drei bzw. fünf Anlagen). Damit würden zwischen 0,7 % und 1,4 % der kommunalen Flächen in Anspruch genommen werden

Die Stadt Rheinbach ist schon seit langen sehr aktiv im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz und hat schon eine große Bandbreite an Projekten realisiert, die unter anderem auch Ausfluss des Handlungskonzeptes Klimaschutz für die Stadt Rheinbach waren, welches 2010 erstellt wurde. Dabei wurde der gesamte Handlungsrahmen für die Verminderung von Treibhausgasen in der Stadt untersucht. Das daraus entstandene Handlungskonzept listet eine Vielzahl konkreter Maßnahmen auf, die die Stadt Rheinbach zur Minderung der CO₂-Emissionen um 20 % bis zum Jahr 2020 ergreifen kann.

Verschiedene Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept aus dem Jahre 2010 wurden im Rahmen des Konjunkturpaketes umgesetzt. Die Umsetzung weiterer Maßnahmen ist avisiert.

Hierbei zeigt sich, dass aufgrund teilweiser geänderter Rahmenbedingungen (Energiewende) eine wesentlich intensivere Auseinandersetzung mit den Potenzialen für erneuerbare Energien notwendig ist, da dieser langfristig eine tragende Funktion in der weltweiten Energieversorgung zukommen wird. Insofern sollen intensiv die lokalen Möglichkeiten zur Steigerung des Nutzungsanteils erneuerbarer Energien ausfindig gemacht werden, um einen kommunalen Beitrag zur Ressourceneffizienz und zum Klimaschutz zu leisten.

Inhaltlich eng verzahnt mit der Entwicklung des Integrierten Klimaschutzkonzept zur Nutzung regenerativer Energieformen im Stadtgebiet von Meckenheim ist daher eine Überprüfung der Regelung von Windenergieanlagen im Bebauungsplan Nr. 117 „Auf dem Höchst“.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ soll, ausgehend von den im Zuge des Integrierten Klimaschutzkonzeptes ermittelten Rahmenbedingen, der Windenergie in ausreichenden Umfang Entfaltungsmöglichkeiten verschafft und eine planerische Weiterentwicklung dieses Bereiches vorgenommen werden. Insbesondere soll, im Hinblick auf die Ergebnisse der Potenzialanalyse, eine Anpassung der zulässigen Gesamthöhe der baulichen Anlagen erfolgen.

1.2 Plangebiet - Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim schließt auf der gemeinsamen Stadtgrenze östlich an das Plangebiet der Stadt Rheinbach an und hat eine Größe von 110 ha.

Der Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremelta“ (Neuaufstellung) liegt östlich der Kernstadt Rheinbachs, der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 117 ha. Das großräumige Umfeld der beiden Plangebiete umfasst den Landschafts- und Kulturraum der Swist parallel zur begleitenden Autobahn BAB A 61 zwischen Voreifelrand und Kottenforst/Ville von Weilerswist im Nordwesten bis Grafschaft im Südosten.

Das zusammengefasste Plangebiet der beiden oben genannten Bebauungspläne liegt zwischen den beiden Kernorten von Rheinbach und Meckenheim südlich und nördlich der Bahnlinie Bonn-Euskirchen bzw. der Landstraße L 158. Das Gebiet ist nahezu eben und wird landwirtschaftlich, überwiegend durch

Sonderkulturen (Obstanbau und Baumschulen), genutzt. Innerhalb dieses Plangebietes bzw. unmittelbar angrenzend befinden sich zulässige privilegierte Wohnnutzungen sowie Anlagen der Lehr- und Forschungsstation Campus Klein-Altendorf, ein Außenlabor der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn.

Die Geltungsbereiche der jeweiligen Bebauungspläne sind den beigelegten Übersichtsplänen zu entnehmen (Abb. 1 und Abb. 2).

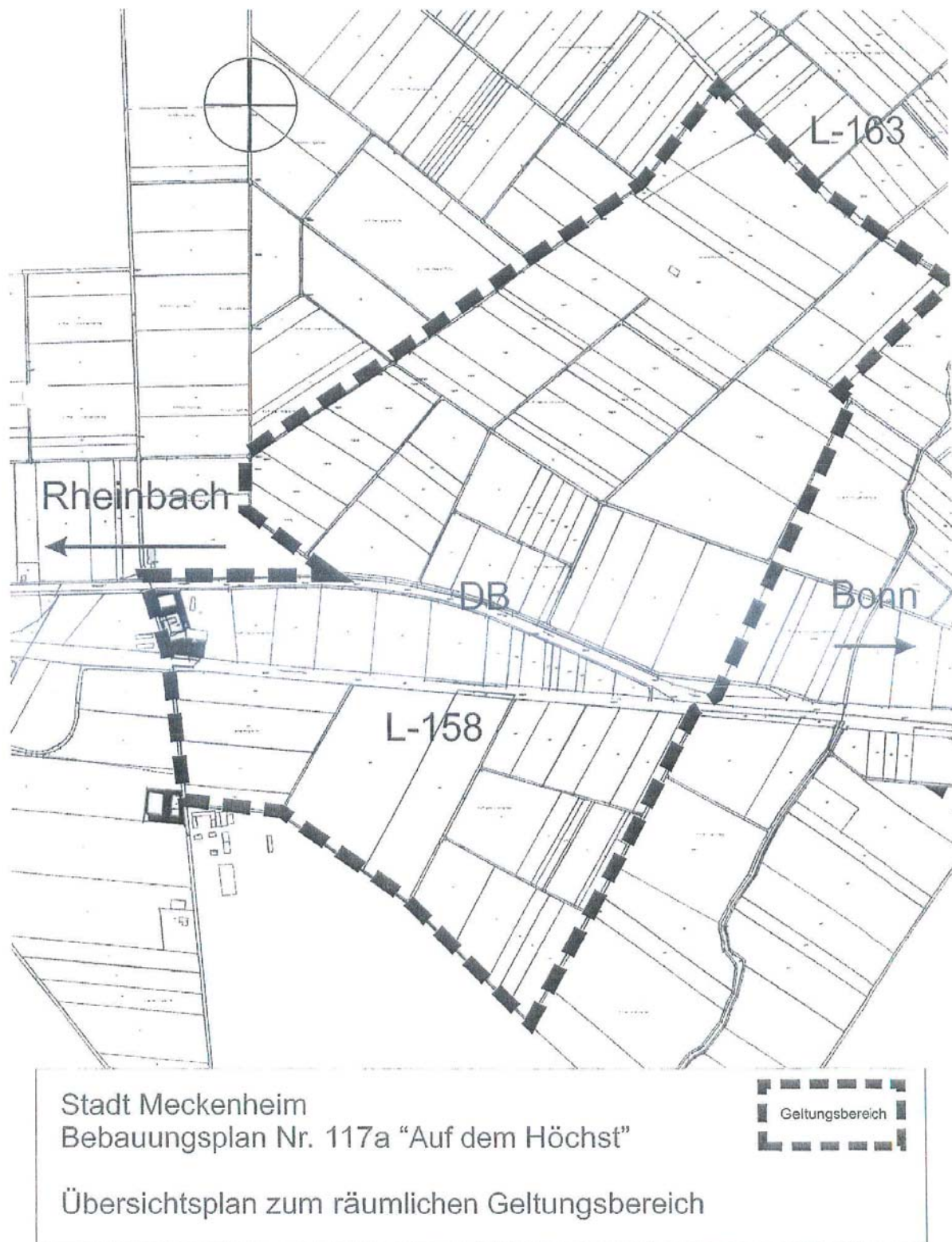


Abb. 1: Übersichtslageplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“ (Neuaufstellung) der Stadt Meckenheim



Um sicherzustellen, dass während der Aufstellung des jeweiligen Bebauungsplanes keine tatsächlichen Veränderungen eintreten, die die Verwirklichung der Planung behindern oder unmöglich machen und somit der Planungsabsicht des künftigen Bebauungsplans widersprechen würden, wurde eine Veränderungssperre erlassen. Hierdurch können Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Ferner können keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht ge-

nehmung-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Satzung der Stadt Meckenheim über die Veränderungssperre für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ wurde vom Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 19.12.2012 gemäß § 16 BauGB beschlossen und ist mit Veröffentlichung am 27.12.2012 in Kraft getreten. Eine erneute Veröffentlichung aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgte am 27.03.2013.

Die Satzung der Stadt Rheinbach über die Veränderungssperre für den Bereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ wurde vom Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung vom 26.11.2012 gemäß § 16 BauGB beschlossen und ist mit Veröffentlichung am 30.11.2012 in Kraft getreten. Ebenso wurde aus Gründen der Rechtssicherheit die Satzung über der Erlass einer Veränderungssperre am 28.03.2013 erneut öffentlich bekannt gemacht.

2 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

2.1 Wesentliche Ziele der Planung

Die Bebauungspläne sollen im Sinne einer Angebotsplanung Baurecht schaffen und verbindliche Nutzungsmöglichkeiten und Zulässigkeiten definieren.

Wesentliche Ziele der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim und des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremeltal“ der Stadt Rheinbach sind:

- Festsetzung von Sondergebieten für die Windenergienutzung gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauNVO
- eine Anpassung der zulässigen Gesamthöhe der Windenergieanlagen, voraussichtlich zwischen 100 m und 150 m sowie dabei
- alle umweltrelevanten Informationen frühzeitig zu ermitteln, um qualifiziert und frühzeitig beispielsweise Belange des Landschafts- und Immissionsschutzes oder des Artenschutzes in die Planung zu integrieren.

Die sich daraus ergebende Konkretisierung, insbesondere im Hinblick auf den vorsorgenden Immissionsschutz der im Plangebiet ansässigen Nutzungen, und die Erforderlichkeit weiterer Festsetzungen (z. B. in Bezug auf Artenschutz, Landschaftsbild u. a.), soll auf der Grundlage entsprechender Fachgutachten im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und konkretisiert werden.

3 UMWELTPRÜFUNG

Zwar liegt bereits im Zuge der beiden rechtskräftigen Bebauungspläne aus dem Jahr 2004 ein Umweltbericht vor, aufgrund der beabsichtigten Änderung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen ist jedoch eine neue Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen auf die Umweltbelange, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz und artenschutzrechtliche Belange (hier im Besonderen Vogelarten und Fledermäuse) notwendig.

Zur Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt ist, gebeten frühzeitig insbesondere die aus ihrer Sicht relevanten Umweltbelange zu benennen und sich zu den nachfolgend (nicht abschließend) genannten Umweltbelange zu äußern:

- Auswirkungen auf Tiere, insbesondere artenschutzrechtliche Belange, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima;
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter;

sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen.

4 WEITERES VORGEHEN

Auf der Grundlage der Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und den sich daraus ergebenden Fachgutachten und ihren Ergebnissen wird ein Bebauungsplan-Vorentwurf erstellt, mit dem als nächsten Verfahrensschritt die Öffentlichkeit frühzeitig über das generelle Plankonzept unterrichtet und ihr Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung gegeben werden soll. Auch hier wird eine Synchronisation des Verfahrens von den beiden Städten Meckenheim und Rheinbach angestrebt.

Im Auftrag

Mario Mezger

Fachbereich 61 Stadtplanung, Liegenschaften